



## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren

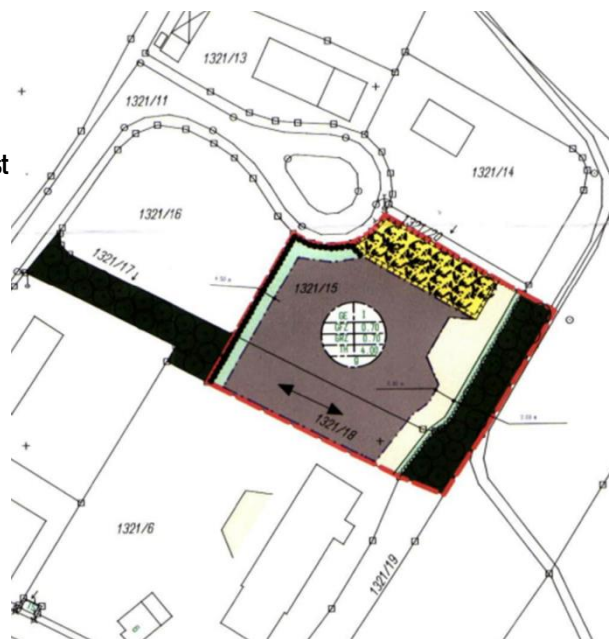
#### Satzungsbeschluss Aufhebung Deckblatt Nr. 1 zu B-Plan GE Auerbach II gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Zachenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2025 die Aufhebung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan „GE Auerbach II“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan GE Auerbach II in Kraft. Die Aufhebung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan GE Auerbach II bedurfte keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan „GE Auerbach II“ umfasste die Grundstücke Fl.Nr. 1321/15 und 1321/18 Gemarkung Zachenberg, lag nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Auerbach I“, wurde umkreist durch die Fl.Nr. 1321/14, 1321/16, 1321/17, 1321/6 und 1321/16 Gemarkung Zachenberg und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offenliegenden Plan in der Fassung vom 17.03.2025 zu ersehen.

Die Aufhebung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan „GE Auerbach II“ erfolgte nach § 13a BauGB. Von der Umwelt-Prüfung, dem Umweltbericht, umweltbezogenen Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann die Aufhebung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan „GE Auerbach II“ mit Begründung vom Planungsbüro Kiendl & Moosbauer, Beratende Ingenieure PartG mbB, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Bauamt, Am Rathaus 1, Zimmer EG 06, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13.30 bis 16.00 Uhr einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich im Internet unter [www.vg-ruhmannsfelden.com/bauleitplanung/bl-zachenberg/](http://www.vg-ruhmannsfelden.com/bauleitplanung/bl-zachenberg/) eingesehen werden.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Zachenberg, den 21.03.2025

Gez.  
Hans Dachs  
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 24.03.2025  
Abgenommen am: